

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 04.03.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 51/272

Beschlussvorlage

Anpassung Förderrichtlinien Nachbarschaftszentren

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss

11.04.2024

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

05.06.2024

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

26.06.2024

Entscheidung

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Förderrichtlinien NBZ_15.02.2012

Anlage 3: Förderrichtlinien NBZ_17.04.2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Nachbarschaftszentren.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Richtlinien zur Förderung der Nachbarschaftszentren der Stadt Hilden bestehen seit 2005. Zum Zwecke der Prozessoptimierung der Förderung und Abrechnung werden die Förderrichtlinien entsprechend der Synopse geändert.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Synopse zur Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Nachbarschaftszentren Hilden“ gültig ab 01.01.2024

Ursprungstext:	Änderung:	Begründung:
2. Art und Umfang der Förderung		
2.1.1 Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 50% einer hauptamtlichen Vollzeitkraft nach Vergütungsgruppe S 11 Stufe 3 TV Sozial- und Erziehungsdienst. Bei den Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Richtlinie von den Trägern beschäftigt werden, sind die nachgewiesenen Personalkosten zu berücksichtigen. Wird eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von 35 Personen im Quartal überschritten, kann eine weitere hauptamtliche Kraft mit der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit beschäftigt werden. Es wird dann eine tatsächliche Jahresvergütung auf der Grundlage der TVöD EG 5 berücksichtigt. Wird das Nachbarschaftszentrum ausschließlich ehrenamtlich geleitet und betreut, wird ein Anteil der Jahrespersonalkosten in Höhe von 20% auf der Grundlage der Verg.-Gr. TVöD 6 (Kostentabelle der KGSt) berücksichtigt.	2.1.1 Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 50% einer hauptamtlichen Vollzeitkraft nach Vergütungsgruppe S 11 b Stufe 3 TV Sozial- und Erziehungsdienst. Bei den Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Richtlinie von den Trägern beschäftigt werden, sind die nachgewiesenen Personalkosten zu berücksichtigen. Wird eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von 35 Personen im Quartal überschritten, kann eine weitere hauptamtliche Kraft mit der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit beschäftigt werden. Es wird dann eine tatsächliche Jahresvergütung auf der Grundlage der TVöD EG 5 berücksichtigt. Wird das Nachbarschaftszentrum ausschließlich ehrenamtlich geleitet und betreut, wird ein Anteil der Jahrespersonalkosten in Höhe von 20% auf der Grundlage der Verg.-Gr. Vergütungsgruppe TVöD 6 (Kostentabelle der KGSt) berücksichtigt.	Konkretisierung der anteiligen Förderung von Personalkosten sowie redaktionelle Änderung
2.1.2 Für die Verwaltungs-, Reinigungs- und sonstigen Kosten wird eine Pauschale in Höhe von 28,50 € pro Quadratmeter und Jahr zugrunde gelegt. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist nicht erforderlich. Für die Gebäudeunterhaltungskosten der im	2.1.2 Für die Verwaltungs-, Reinigungs- und sonstigen Kosten wird eine Pauschale in Höhe von 28,50 € pro Quadratmeter und Jahr zugrunde gelegt. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist nicht erforderlich. Für die Gebäudeunterhaltungskosten der im	Im Sinne der Gleichbehandlung wird die Pauschale auch für gemietete Räumlichkeiten gezahlt.

Eigentum des Trägers stehenden Räumlichkeiten wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Quadratmeter ohne Nachweispflicht berücksichtigt.	Eigentum des Trägers stehenden Räumlichkeiten wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Quadratmeter ohne Nachweispflicht berücksichtigt.	
3. Zuschussverfahren		
Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten zum 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. jeweils vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 90 v.H. des Zuschusses, der aufgrund des im Vorjahr eingereichten Verwendungsnachweises berechnet wurde. Bis zum 30.04. eines jeden Jahres legen die Träger eine vollständige Abrechnung der Kosten des Vorjahres unter Beifügung entsprechender Belege vor. Die Träger erhalten nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen die ihnen zustehenden Restzuschüsse aus dem Vorjahr. Die Träger sind verpflichtet, die Rechnungsbelege und Unterlagen zur Prüfung durch die Stadt mindestens acht Jahre aufzubewahren.	Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten zum 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. jeweils vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 90 <u>100</u> v.H. des Zuschusses, der aufgrund des im Vorjahr eingereichten Verwendungsnachweises berechnet wurde. Bis zum 30.04. <u>20.01.</u> eines jeden Jahres legen die Träger eine vollständige Abrechnung der Kosten des Vorjahres unter Beifügung entsprechender Belege vor. Die Träger erhalten nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen die ihnen zustehenden Restzuschüsse aus dem Vorjahr <u>gesondert mit der zweiten Abschlagszahlung zum 30.04.. Für den Fall, dass die Fördersumme die tatsächlichen Kosten übersteigt, sind die überschüssigen Fördermittel an die Stadt Hilden ebenfalls zum 30.04. zurückzuzahlen.</u> Die Träger sind verpflichtet, die Rechnungsbelege und Unterlagen zur Prüfung durch die Stadt mindestens acht Jahre aufzubewahren.	Die Umstellung der Förderung von 90% auf 100% führt zu einer besseren Planbarkeit des Haushalts sowie zur Prozessoptimierung bei der Berechnung der den Trägern zustehenden Fördersummen.
4. Berichtspflicht		
Die Träger der Nachbarschaftszentren sind verpflichtet, bis zum 30.04. eines jeden Jahres neben den unter Ziffer 3 geforderten Verwendungsnachweis einen ausführlichen Bericht vorzulegen, der die inhaltliche Arbeit erläutert und deutlich macht, dass die Voraussetzungen der Förderung erfüllt wurden.	Die Träger der Nachbarschaftszentren sind verpflichtet, bis zum 30.04. eines jeden Jahres neben den unter Ziffer 3 geforderten Verwendungsnachweis einen ausführlichen Bericht vorzulegen, der die inhaltliche Arbeit erläutert und deutlich macht, dass die Voraussetzungen der Förderung erfüllt wurden.	Streichung, da bereits unter Ziffer 3 benannt und geändert.

Dabei sind die vierteljährlich erfassten täglichen Besucherzahlen vorzulegen. Analog zu den Förderrichtlinien des Kreises werden dazu in den Nachbarschaftszentren namentliche Besucherlisten ausgelegt, in die sich die Besucherinnen und Besucher freiwillig eintragen sollen. Für den Nachweis der geförderten Besucherzahl reicht ein einmaliger Besuch pro Tag. Der Bericht soll zudem Angaben über die Zahl der freiwillig Engagierten und der jeweiligen Engagementsbereiche, die Zahl der selbstorganisierten Gruppen, Angaben über die Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Fortbildung und Angebotszeiten enthalten.	Dabei sind die vierteljährlich erfassten täglichen Besucherzahlen vorzulegen. Analog zu den Förderrichtlinien des Kreises werden dazu in den Nachbarschaftszentren namentliche Besucherlisten ausgelegt, in die sich die Besucherinnen und Besucher freiwillig eintragen sollen. Für den Nachweis der geförderten Besucherzahl reicht ein einmaliger Besuch pro Tag. Der Bericht soll zudem Angaben über die Zahl der freiwillig Engagierten und der jeweiligen Engagementsbereiche, die Zahl der selbstorganisierten Gruppen, Angaben über die Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Fortbildung und Angebotszeiten enthalten.	
--	--	--

Richtlinien zur Förderung der Nachbarschaftszentren in Hilden gem. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 15. Februar 2012
--

Satzung	Datum Ratsbeschluss	Änderung	In Kraft getreten
Richtlinien zur Förderung der Seniorenbegegnungszentren	23.6.2004		01.01.2005
1. Änderung	15.2.2012	Überschrift: Richtlinien zur Förderung der Nachbarschaftszentren in Hilden Ziffer 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 2, 2.1.1, 3,4,6 Ergänzung: 1.5 Wegfall: 2,3	sofort

Die demografische Entwicklung und der damit verbundene stetig steigende Bevölkerungsanteil der älteren Menschen verlangen eine Änderung und Neuorientierung der bestehenden Strukturen, Institutionen und Aktivitäten der Altenhilfe. Die Stadt Hilden hat sich dieser besonderen Herausforderung gestellt und im Rahmen eines parteien- und trägerübergreifenden Konsenses ein Zukunftskonzept für die Seniorenbegegnungsstätten in Hilden entwickelt, das es ermöglicht, die gesellschaftlichen Veränderungen aktiv zu gestalten. Mit diesen Förderrichtlinien stellt die Stadt Hilden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung der Nachbarschaftszentren sicher, die ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieses Zukunftskonzeptes erbringen.

1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Entsprechend den Förderrichtlinien des Kreises soll für etwa 3.500 über 60-jährige Einwohner eine Seniorenbegegnungsstätte zur Verfügung stehen. Auch unter Berücksichtigung des Zukunftskonzeptes und der darin erweiterten Zielgruppe der über 50-jährigen Einwohner ergibt sich damit in Hilden ein dauerhafter Bedarf von fünf Seniorenbegegnungsstätten.
- 1.2 Die Träger ermöglichen den barrierefreien Zugang aller Räumlichkeiten und den Zutritt aller Menschen unbeschadet ihrer Herkunft und Religion. Der Besuch des Nachbarschaftszentrums ist grundsätzlich kostenlos; für besondere Veranstaltungen können die Träger einen Kostenbeitrag verlangen.
- 1.3 Die Träger der Nachbarschaftszentren verpflichten sich, die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert zu gestalten. Die Nachbarschaftszentren sollen ganzjährig möglichst an fünf Tagen, müssen jedoch an mindestens vier Tagen in der Woche geöffnet sein. In der Gesamtöffnungszeit sind regelmäßige Nutzungsmöglichkeiten in den Abendstunden und an den Wochenenden zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Träger der Nachbarschaftszentren verpflichten sich, in das Wochenprogramm Angebote zur Freizeit- und Lebensgestaltung, Bildungs-, Gesund-

heits- und Geselligkeitsförderung und zur Pflege- und Allgemeinberatung zu integrieren. Die Träger stellen der örtlichen Presse und anderen Publikationsorganen regelmäßig ihre jeweiligen Programme zur Veröffentlichung zur Verfügung.

- 1.5 Die Träger der Nachbarschaftszentren verpflichten sich, ihre Leistungen auf der Grundlage der gemeinschaftlich entwickelten Ergebnisse des Weiterentwicklungskonzeptes der Seniorenarbeit in Hilden zu erbringen, soweit eine angemessene Finanzierung sichergestellt ist.
- 1.6 Für die Leitungen der Nachbarschaftszentren setzen die Träger qualifiziertes Personal ein, das sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich eingesetzt werden kann. Die Entscheidung trifft der jeweilige Träger. Eine ausreichende Qualifikation ist gegeben, wenn eine abgeschlossene Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich oder eine langjährig anerkannte praktische Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt. Die Träger verpflichten sich, für eine kontinuierliche fachspezifische Fortbildung der Leitungskräfte Sorge zu tragen. Die Teilnahme an den Fortbildungen ist nachzuweisen.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Hilden gewährt den Trägern der Nachbarschaftszentren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Betriebskosten. Es wird davon ausgegangen, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und der Kreis Mettmann ebenfalls Zuschüsse gewährt.

- 2.1 Zu den Betriebskosten gehören Personal-, Verwaltungs-, Energie-, Reinigungs- und sonstige betriebsbedingte Ausgaben. Es wird eine Fläche für das Raumprogramm (Gemeinschafts-, Gruppen- und Nebenräume) bis zu 235 qm berücksichtigt.
 - 2.1.1 Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 50 % einer hauptamtlichen Vollzeitkraft nach Vergütungsgruppe S 11 Stufe 3 TV Sozial- und Erziehungsdienst. Bei den Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Richtlinien von den Trägern beschäftigt werden, sind die nachgewiesenen Personalkosten zu berücksichtigen. Wird eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von 35 Personen im Quartal überschritten, kann eine weitere hauptamtliche Kraft mit der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit beschäftigt werden. Es wird dann die tatsächliche Jahresvergütung auf der Grundlage der TVöD EG 5 berücksichtigt.
Wird das Nachbarschaftszentrum ausschließlich ehrenamtlich geleitet und betreut, wird ein Anteil der Jahrespersonalkosten in Höhe von 20 % auf der Grundlage der Verg.-Gr. TVöD EG 6 (Kostentabelle der KGSt) berücksichtigt.
 - 2.1.2 Für die Verwaltungs-, Reinigungs- und sonstigen Kosten wird eine Pauschale in Höhe von 28,50 € pro Quadratmeter und Jahr zugrunde gelegt. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist nicht erforderlich.

Für die Gebäudeunterhaltungskosten der im Eigentum des Trägers stehenden Räumlichkeiten wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Quadratmeter ohne Nachweispflicht berücksichtigt.

2.2 Der Zuschuss beträgt unter Berücksichtigung der nach Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 ermittelten Betriebskosten

- bis zu 50 % bei mindestens 30 Stunden Angebotszeit nach Ziffer 1.3
- bis zu 40 % bei mindestens 20 bis unter 30 Stunden Angebotszeit nach Ziffer 1.3
- bis zu 30 % bei 15 bis unter 20 Stunden nach Ziffer 1.3

3. Zuschussverfahren

Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten zum 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. jeweils vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 90 v.H. des Zuschusses, der aufgrund des im Vorjahr eingereichten Verwendungsnachweises berechnet wurde. Bis zum 30.04. eines jeden Jahres legen die Träger eine vollständige Abrechnung der Kosten des Vorjahres unter Beifügung entsprechender Belege vor. Die Träger erhalten nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen die ihnen zustehenden Restzuschüsse aus dem Vorjahr. Die Träger sind verpflichtet, die Rechnungsbelege und Unterlagen zur Prüfung durch die Stadt Hilden mindestens acht Jahre aufzubewahren.

4. Berichtspflichten

Die Träger der Nachbarschaftszentren sind verpflichtet, bis zum 30.04. eines jeden Jahres neben dem unter Ziffer 3 geforderten Verwendungsnachweis einen ausführlichen Bericht vorzulegen, der die inhaltliche Arbeit erläutert und deutlich macht, dass die Voraussetzungen der Förderung erfüllt wurden. Dabei sind die vierteljährlich erfassten täglichen Besucherzahlen vorzulegen.

Analog zu den Förderrichtlinien des Kreises werden dazu in den Nachbarschaftszentren namentliche Besucherlisten ausgelegt, in die sich die Besucherinnen und Besucher freiwillig eintragen sollen. Für den Nachweis der geforderten Besucherzahl reicht ein einmaliger Besuch pro Tag. Der Bericht soll zudem Angaben über die Zahl der freiwillig Engagierten und der jeweiligen Engagementsbereiche, die Zahl der selbst organisierten Gruppen, Angaben über die Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Fortbildung und Angebotszeiten enthalten.

5. Kürzung und Rückforderung der Zuschüsse

Sollte die durchschnittliche Besucherzahl für die Dauer eines Quartals auf unter 23 Personen pro Tag zurückgehen, wird der Träger aufgefordert, durch geeignete Aktivitäten und Angebote die Besucherzahl nachhaltig zu erhöhen. Darüber ist der Stadt Hilden zu berichten.

Sollte sich in den folgenden drei Quartalen keine Verbesserung einstellen, wird die Förderung nach Ablauf eines weiteren Quartals eingestellt.

Der Zuschussbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die Nachbarschaftszentren an mehr als vier Wochen im Jahr geschlossen sind.

Die Stadt Hilden behält sich die Rückforderung des Zuschusses vor,

- wenn der Träger der unter Ziffern 3 und 4 genannten Pflichten zur Vorlage der Unterlagen und Berichte nicht nachkommt,
- wenn der Träger die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet
- wenn der Träger die Voraussetzungen zur Förderung nicht erfüllt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2012. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2005 außer Kraft.

Richtlinien
zur Förderung der Nachbarschaftszentren in Hilden
gem. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 17. April 2024

Satzung	Datum Ratsbeschluss	Änderung	In Kraft getreten
Richtlinien zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten	23.06.2004		01.01.2005
1. Änderung	15.02.2012	Überschrift: Richtlinien zur Förderung der Nachbarschaftszentren in Hilden Ziffer 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 2., 2.1.1, 3., 4., 6. Ergänzung: 1.5 Wegfall: 2.3	01.01.2012
2. Änderung	17.04.2024	Änderung: 2.1.1, 2.1.2, 3., 4.	sofort

Die demografische Entwicklung und der damit verbundene stetig steigende Bevölkerungsanteil der älteren Menschen verlangen eine Änderung und Neuorientierung der bestehenden Strukturen, Institutionen und Aktivitäten der Altenhilfe. Die Stadt Hilden hat sich dieser besonderen Herausforderung gestellt und im Rahmen eines partei- und trägerübergreifenden Konsenses ein Zukunftskonzept für die Seniorenbegegnungsstätten in Hilden entwickelt, das es ermöglicht, die gesellschaftlichen Veränderungen aktiv zu gestalten. Mit diesen Förderrichtlinien stellt die Stadt Hilden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung der Nachbarschaftszentren sicher, die ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieses Zukunftskonzeptes erbringen.

1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Entsprechend den Förderrichtlinien des Kreises soll für etwa 3.500 über 60-jährige Einwohner eine Seniorenbegegnungsstätte zur Verfügung stehen. Auch unter Berücksichtigung des Zukunftskonzeptes und der darin erweiterten Zielgruppe der über 50-jährigen Einwohner ergibt sich damit in Hilden ein dauerhafter Bedarf von fünf Seniorenbegegnungsstätten.
- 1.2 Die Träger ermöglichen den barrierefreien Zugang aller Räumlichkeiten und den Zutritt aller Menschen unbeschadet ihrer Herkunft und Religion. Der Besuch des Nachbarschaftszentrums ist grundsätzlich kostenlos; für besondere Veranstaltungen können die Träger einen Kostenbeitrag verlangen.
- 1.3 Die Träger der Nachbarschaftszentren verpflichten sich, die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert zu gestalten. Die Nachbarschaftszentren sollen ganzjährig möglichst an fünf Tagen, müssen jedoch an mindestens vier Tagen in der Woche geöffnet sein. In der Gesamtöffnungszeit sind regelmäßige Nutzungsmöglichkeiten in den Abendstunden und an den Wochenenden zu berücksichtigen.

- 1.4 Die Träger der Nachbarschaftszentren verpflichten sich, in das Wochenprogramm Angebote zur Freizeit- und Lebensgestaltung, Bildungs-, Gesundheits- und Geselligkeitsförderung und zur Pflege- und Allgemeinberatung zu integrieren. Die Träger stellen der örtlichen Presse und anderen Publikationsorganen regelmäßig ihre jeweiligen Programme zur Veröffentlichung zur Verfügung.
- 1.5 Die Träger der Nachbarschaftszentren verpflichten sich, ihre Leistungen auf der Grundlage der gemeinschaftlich entwickelten Ergebnisse des Weiterentwicklungskonzeptes der Seniorenarbeit in Hilden zu erbringen, soweit eine angemessene Finanzierung sichergestellt ist.
- 1.6 Für die Leitungen der Nachbarschaftszentren setzen die Träger qualifiziertes Personal ein, das sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich eingesetzt werden kann. Die Entscheidung trifft der jeweilige Träger. Eine ausreichende Qualifikation ist gegeben, wenn eine abgeschlossene Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich oder eine langjährig anerkannte praktische Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt. Die Träger verpflichten sich, für eine kontinuierliche fachspezifische Fortbildung der Leitungskräfte Sorge zu tragen. Die Teilnahme an den Fortbildungen ist nachzuweisen.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Hilden gewährt den Trägern der Nachbarschaftszentren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Betriebskosten. Es wird davon ausgegangen, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und der Kreis Mettmann ebenfalls Zuschüsse gewährt.

- 2.1 Zu den Betriebskosten gehören Personal-, Verwaltungs-, Energie-, Reinigungs- und sonstige betriebsbedingte Ausgaben. Es wird eine Fläche für das Raumprogramm (Gemeinschafts-, Gruppen- und Nebenräume) bis zu 235 qm berücksichtigt.
- 2.1.1 Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 50 % einer hauptamtlichen Vollzeitkraft nach Vergütungsgruppe S 11b Stufe 3 TV Sozial- und Erziehungsdienst. Bei den Personen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Richtlinien von den Trägern beschäftigt werden, sind die nachgewiesenen Personalkosten zu berücksichtigen. Wird eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von 35 Personen im Quartal überschritten, kann eine weitere hauptamtliche Kraft mit der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit beschäftigt werden. Es wird dann die tatsächliche Jahresvergütung auf der Grundlage der TVöD EG 5 berücksichtigt.
Wird das Nachbarschaftszentrum ausschließlich ehrenamtlich geleitet und betreut, wird ein Anteil der Jahrespersonalkosten in Höhe von 20 % auf der Grundlage der Vergütungsgruppe TVöD EG 6 (Kostentabelle der KGSt) berücksichtigt.

2.1.2 Für die Verwaltungs-, Reinigungs- und sonstigen Kosten wird eine Pauschale in Höhe von 28,50 € pro Quadratmeter und Jahr zugrunde gelegt. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist nicht erforderlich. Für die Gebäudeunterhaltungskosten wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Quadratmeter ohne Nachweispflicht berücksichtigt.

2.2 Der Zuschuss beträgt unter Berücksichtigung der nach Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 ermittelten Betriebskosten

- bis zu 50 % bei mindestens 30 Stunden Angebotszeit nach Ziffer 1.3
- bis zu 40 % bei mindestens 20 bis unter 30 Stunden Angebotszeit nach Ziffer 1.3
- bis zu 30 % bei 15 bis unter 20 Stunden nach Ziffer 1.3

3. Zuschussverfahren

Die Träger der Nachbarschaftszentren erhalten zum 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. jeweils vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 100 v.H. des Zuschusses, der aufgrund des im Vorjahr eingereichten Verwendungsnachweises berechnet wurde. Bis zum 20.01. eines jeden Jahres legen die Träger eine vollständige Abrechnung der Kosten des Vorjahres unter Beifügung entsprechender Belege vor. Die Träger erhalten nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen die ihnen zustehenden Restzuschüsse aus dem Vorjahr gesondert mit der zweiten Abschlagszahlung zum 30.04. Für den Fall, dass die Fördersumme die tatsächlichen Kosten übersteigt, sind die überschüssigen Fördermittel an die Stadt Hilden ebenfalls zum 30.04. zurückzuzahlen. Die Träger sind verpflichtet, die Rechnungsbelege und Unterlagen zur Prüfung durch die Stadt Hilden mindestens acht Jahre aufzubewahren.

4. Berichtspflichten

Die Träger der Nachbarschaftszentren sind verpflichtet, bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht vorzulegen, der die inhaltliche Arbeit erläutert und deutlich macht, dass die Voraussetzungen der Förderung erfüllt wurden. Dabei sind die vierteljährlich erfassten täglichen Besucherzahlen vorzulegen. Analog zu den Förderrichtlinien des Kreises werden dazu in den Nachbarschaftszentren namentliche Besucherlisten ausgelegt, in die sich die Besucherinnen und Besucher freiwillig eintragen sollen. Für den Nachweis der geforderten Besucherzahl reicht ein einmaliger Besuch pro Tag. Der Bericht soll zudem Angaben über die Zahl der freiwillig Engagierten und der jeweiligen Engagementsbereiche, die Zahl der selbst organisierten Gruppen, Angaben über die Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Fortbildung und Angebotszeiten enthalten.

5. Kürzung und Rückforderung der Zuschüsse

Sollte die durchschnittliche Besucherzahl für die Dauer eines Quartals auf unter 23 Personen pro Tag zurückgehen, wird der Träger aufgefordert, durch geeignete Aktivitäten und Angebote die Besucherzahl nachhaltig zu erhöhen. Darüber ist der Stadt Hilden zu berichten.

Sollte sich in den folgenden drei Quartalen keine Verbesserung einstellen, wird die Förderung nach Ablauf eines weiteren Quartals eingestellt.

Der Zuschussbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die Nachbarschaftszentren an mehr als vier Wochen im Jahr geschlossen sind.

Die Stadt Hilden behält sich die Rückforderung des Zuschusses vor,

- wenn der Träger der unter Ziffern 3 und 4 genannten Pflichten zur Vorlage der Unterlagen und Berichte nicht nachkommt,
- wenn der Träger die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet
- wenn der Träger die Voraussetzungen zur Förderung nicht erfüllt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2024. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2012 außer Kraft.
